

Anmerkung zur Schiedsgerichtsordnung der Piratenpartei

In § 3. Abs. 1 steht folgende, möglicherweise missverständliche Formulierung:

„Wird eine Mitgliederversammlung angeklagt, so wird diese durch den entsprechenden Vorstand in der Sache vertreten. Zuständig ist generell das Gericht der höheren Ordnung bzw. bei einem Streitpunkt zwischen Organen gleichrangiger Ordnung das Gericht der nächsthöheren Ordnung.“

1. Eine Mitgliederversammlung kann nicht beklagt, schon gar nicht angeklagt werden. Mitgliederversammlungen werden nach ihrer Beendigung ausschließlich durch den Vorstand vertreten.
2. Wenn ein Mitglied oder ein Organ (z.B. Kreisvorstand) einer niederen Ordnung das Organ einer höheren Ordnung (z.B. Landesvorstand) verklagt, ist das Schiedsgericht der höheren Ordnung (hier Landesschiedsgericht) zuständig. Da es im Landesverband Brandenburg keine Kreisschiedsgerichte gibt, ist immer das Landesschiedsgericht zuständig. Berufungsinstanz ist das Bundesschiedsgericht.
3. Wenn sich Organe gleichrangiger Ordnung im gleichen Landesverband verklagen (z.B. Kreisverbände), ist immer das Landesschiedsgericht zuständig, selbst wenn Kreisschiedsgerichte eingerichtet sind. Berufungsinstanz ist das Bundesschiedsgericht.
4. Wenn sich Organe gleichrangiger Ordnung verklagen (z.B. verschiedene Landesverbände) ist immer das Bundesschiedsgericht zuständig. Eine Berufungsinstanz gibt es nicht.

Memo Leiter Landesschiedsgericht, 29.10.2009